

II- 7320 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

ANTRAG

No. 390/A
Präs.: 2 2. SEP. 1992
.....

der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek, Mag. Haupt, Huber, Dkfm. Hochsteiner
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Feiertagsruhegesetz 1957 und das Arbeitsruhegesetz
geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Feiertagsruhegesetz 1957 und das Arbeitsruhegesetz geändert
werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl.Nr. 153, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl.Nr. 144/1983, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von § 1 Abs. 1 wird der Punkt entfernt und folgender Halbsatz angefügt:
"und in Kärnten 10. Oktober."
2. § 5 lautet:
"§ 5. § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX/1992 tritt
mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

Artikel II

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 144/1983, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr.
158/1991, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von § 7 Abs. 2 wird der Punkt entfernt und folgende Bestimmung angefügt:
"und in Kärnten 10. Oktober."
2. § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) § 7 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX/1992 tritt
mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

Begründung:

Am 10. Oktober 1920 fand in der Zone I des Kärntner Abstimmungsgebietes unter internationaler Kontrolle eine Volksabstimmung statt, bei der es nach vorhergegangenen Kämpfen in Kärnten und diplomatischen Verhandlungen in Paris um die Frage ging, ob dieser Teil von Kärnten in Übereinstimmung mit der jahrtausendalten Geschichte bei Kärnten verbleiben sollte. Die Kärntner (einschließlich eines Teiles der slowenischsprechenden Landsleute) entschieden sich auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes der Völker mit einer Mehrheit von rund 60% für den Verbleib des strittigen Gebietes bei Kärnten und dokumentierten damit ihren Willen, in Zukunft der damals noch jungen Republik Österreich anzugehören. Seither feiern die Kärntnerinnen und Kärntner diesen Tag als ihren Landesfeiertag. Durch die Ereignisse in Slowenien und Kroatien hat sich deutlich gezeigt, wie wichtig diese seinerzeitige Entscheidung für Kärnten war.

Die Volksabstimmung in Kärnten war die einzige, die den Verbleib eines Teiles des Bundesgebietes bei Österreich bewirkt hat; ihr kommt daher für die heutige Republik Österreich besondere Bedeutung zu. In Würdigung der Einheit und Freiheit Kärntens ist es höchst an der Zeit, diesen Tag zum Feiertag für Kärnten zu erklären und der Landesbevölkerung damit auch Gelegenheit zu geben, an den zahlreichen Feierlichkeiten, welche alljährlich im ganzen Land stattfinden, teilnehmen zu können. Die unterzeichneten Abgeordneten schlagen daher vor, diesen Feiertag in das Feiertagsruhegesetz 1957 und das Arbeitsruhegesetz aufzunehmen, damit in Kärnten eine ununterbrochen Ruhezeit an diesen Tagen sichergestellt wird. Angesichts der großen historischen Bedeutung der Kärntner Volksabstimmung von 1920 und der tiefen Verankerung dieses Feiertages im Bewußtsein der Kärntnerinnen und Kärntner ist eine Gleichheitswidrigkeit in bezug auf die Bewohner der anderen Länder nicht anzunehmen.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.

Grav. für
Hortst. f.
v. W. f.
J. f.
Schindl